

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. v. 5. Juli 2001, S. 66), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 02.05.1995, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle in der Sitzung vom 14.09.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 02.5.1995, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 09.12.1996, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. (§ 1968 BGB)  
Das sind unter anderen:
    - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
    - der überlebende Ehegatte,
    - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- (2) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der nach § 8 der Friedhofssatzung eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt.
- (3) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung - und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Bestattungs- und Ausgrabgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei der Bestattung von einer Leiche  
in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 105,00 €
  - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 62,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen folgende Gebühren erhoben:
  - a) Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten 36,00 €
  - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten 36,00 €
- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Gebühren werden nur bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Beauftragte der Gemeinde erhoben.

### § 6

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihen-, Urnen- bzw. Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer
  - a) Reihengrabstätte (25 Jahre) 130,00 €
  - b) für Kinder bis 5 Jahre (20 Jahre) 78,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) 78,00 €
- (3) Für die Überlassung auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 260,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung      | 10,50 € |
| b) bei Urnenreihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 5,25 €  |
- (5) Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte ist eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 20,50 € zu entrichten.

## § 7

### Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für ein einstelliges Wahlgrab - Einzelgrab-  | 310,00 € |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab - Doppelgrab- | 600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (§ 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein einstelliges Urnenwahlgrab - Einzelgrab-  | 180,00 € |
| b) für ein zweistelliges Urnenwahlgrab - Doppelgrab- | 250,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung      | 10,50 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 5,25 €  |
- (4) Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte ist eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 20,50 € zu entrichten.

## § 8

### Gebühren für gewerbliche Tätigkeiten

Die Gebühr für die Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt 16,00 € für 2 Kalenderjahre.

## § 9

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 28 und 32 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:  
Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen,  
Ausgrabung noch vorhandener Urnen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern       | 41,00 € |
| 2. bei Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | 62,00 € |
| 3. für die Erdrückgabe einer Urne  | 10,50 € |

## **§ 10**

### **Grabgebühren für genehmigungspflichtige Beisetzungen**

- (1) Für Verstorbene, die bei Ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle waren und deren Bestattung durch die Friedhofsverwaltung auf Antrag entsprochen wurde, erhöhen sich die Grabgebühren um 50 %.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Verstorbene welche langjährige Einwohner der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle waren oder sich aus Versorgungsgründen in Alters- bzw. Pflegeheimen auswärts befanden.

## **§ 11**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von Friedhöfen. Diese Unterhaltungsgebühr beträgt für alle Verfügungs- und Nutzungsberechtigten jährlich 8,00 €

## **§ 12**

### **Andere Leistungen**

Leistungen nach der Friedhofssatzung, die nicht in dieser Gebührensatzung geregelt sind, sowie andere nicht vorgeschriebene Leistungen oder Dienste werden nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.09.1996 außer Kraft.

Meuselbach, den 20.11.2001

Gemeinde  
Meuselbach-Schwarzmühle

Möller  
ehrenamtl. Bürgermeister

